



Amtssigniert. SID2021101126458
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;

Gesetz, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz geändert wird

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1549/67-2021

Innsbruck, 11.10.2021

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2021 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter

Gesetz vom 6. Oktober 2021, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 1 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „§ 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2018“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung 2018“ ersetzt.*

2. *Im Abs. 3 des § 2 wird in der lit. c das Zitat „§ 6 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2003, LGBl. Nr. 88,“ durch das Zitat „§ 6 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012, LGBl. Nr. 134/2011,“ ersetzt.*

3. *Im Abs. 4 des § 2 wird in der lit. a das Zitat „§ 41 Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ durch das Zitat „§ 41 Abs. 2 lit. a bis f des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.*

4. *Der Abs. 8 des § 2 hat zu lauten:*

„(8) Wohnanlagen sind Gebäude mit mehr als sechs Wohnungen. Mehrere in einem räumlichen Naheverhältnis stehende Gebäude, die zusammen mehr als sechs Wohnungen enthalten, gelten als eine Wohnanlage, wenn sie eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen und für sie eine gemeinsame Verwaltung vorgesehen ist.“

5. *Im Abs. 1 des § 3 wird das Zitat „§ 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2018“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung 2018“ ersetzt.*

6. *Im Abs. 1 des § 5 werden das Zitat „§ 8 Abs. 1 fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2018“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2018“ sowie das Zitat „§ 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2018“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 10 der Tiroler Bauordnung 2018“ ersetzt.*

7. *Im Abs. 2 des § 6 wird das Zitat „, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 136/2017 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 3/2018,“ aufgehoben.*

8. *Im Abs. 3 des § 7 wird der Prozentsatz „5 v.H.“ durch den Prozentsatz „7 v.H.“ ersetzt.*

9. *Der Abs. 2 des § 11 hat zu lauten:*

„(2) Wird auf einem Bauplatz, für den noch kein Erschließungsbeitrag oder ein Erschließungsbeitrag nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften unter Zugrundelegung nur einer Teilfläche des Bauplatzes entrichtet wurde, auf dem aber bereits ein oder mehrere Gebäude bestehen oder im Fall eines Abbruchs zumindest teilweise bestehen bleiben, ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist ein Erschließungsbeitrag zu entrichten, der dem Baumassenanteil sowie einem Bauplatzanteil entspricht, der sich unter Zugrundelegung jener Teilfläche des Bauplatzes ergibt, die sich zur Gesamtfläche des Bauplatzes verhält wie die dem Baumassenanteil zugrunde liegende Baumasse zur Summe aus dieser Baumasse und der Baumasse des bestehenden Gebäudes oder der bestehenden Gebäude. § 9 Abs. 4 zweiter Satz gilt sinngemäß. Insgesamt darf dem Bauplatzanteil jedoch höchstens die Gesamtfläche des Bauplatzes zugrunde gelegt werden.“

10. *Im Abs. 2 des § 13 wird in der lit. a das Zitat „§ 31 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 1 lit. j des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.*

11. *Im Abs. 1 des § 25 wird in der lit. a die Zahl „sechs“ durch die Zahl „sieben“ ersetzt.*

12. *Im Abs. 2 des § 27 hat die lit. c zu lauten:*

„c) Daten betreffend die Abstellmöglichkeiten, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung 2018 erteilt wird,“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz - TVAG wurde letztmalig durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019 geändert. Seither wurden sowohl in der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 als auch im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 mehrere Änderungen vorgenommen, die legistische Anpassungen im TVAG erforderlich machen. Ebenso wird in diesem Zuge die Aktualisierung des Verweises auf das nunmehrige Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 vorgenommen.

Eine wesentliche inhaltliche Änderung wird mit der Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes von 5 v.H. auf 7 v.H. getroffen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich auf Grund des § 8 Abs. 1 und 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Ein entsprechender Gesetzesbeschluss bedarf zu seiner Kundmachung der Zustimmung der Bundesregierung nach § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

C.

Das Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt für die Gemeinden keine Mehrkosten erwarten. Durch die Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes sind im Gegenteil für die Gemeinden Mehreinnahmen zu erwarten. Deren Ausmaß ist einerseits von der Ausschöpfung des vorgegebenen Rahmens durch die Gemeinden als auch von der künftigen Bautätigkeit abhängig, weshalb diese im Vorhinein nicht näher beziffert werden können.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu den Z 1, 2, 4, 5, 6, 7, 11 und 12 (§ 1 Abs. 1 lit. a, § 2 Abs. 3 lit. c, § 2 Abs. 8, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 25 Abs. 1 lit. a und § 27 Abs. 2 lit. c):

Mit LGBl. Nr. 109/2019 wurde § 8 der Tiroler Bauordnung 2018 geändert. Daher sind die auf diese Bestimmung Bezug nehmenden Verweisungen im TVAG entsprechend anzupassen (s. Z 1, 5, 6, 7 und 10 der geplanten Novelle). Mit derselben Novelle wurde auch die Definition des Begriffs der Wohnanlage nach § 2 Abs. 5 TBO 2018 dahingehend geändert, dass nun Gebäude mit mehr als sechs Wohnungen als solche anzusehen sind. In der Folge sind sowohl die in § 2 Abs. 8 TVAG wiedergegebene Definition der Wohnanlage sowie die in § 25 Abs. 1 lit. a TVAG enthaltene Anknüpfung betreffend die Ausgleichsabgabe für Spielplätze anzupassen. Weiters wird die Verweisung auf das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 aktualisiert. Die statische Verweisung auf die Bundesabgabenordnung hat vor dem Hintergrund des § 1 BAO, der ihre Anwendung in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben anordnet, zu entfallen.

Zu den Z 3 und 10 (§ 2 Abs. 4 lit. a und § 13 Abs. 2 lit. a):

Durch LGBl. Nr. 110/2019 wurden Weideunterstände bzw. -zelte sowie Hagelschutznetze in den Katalog der im Freiland zulässigen Bauvorhaben nach § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 eingefügt. Damit die nunmehr in lit. e bzw. f geregelten Jagd- und Fischereihütten bzw. Kapellen weiterhin nicht als Gebäude im Sinn des TVAG gelten, war die Verweisung entsprechend anzupassen. Auch die mit LGBl. Nr. 110/2019 vorgenommene Änderung des § 31 TROG 2016 machte eine Anpassung des § 13 Abs. 2 lit. a TVAG erforderlich.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 3):

Seit Beginn der Erhebung eines Erschließungsbeitrages – damals gesetzlich verankert in der Tiroler Bauordnung 1974 – war der „Einheitssatz“ mit maximal 5 v.H. des Erschließungskostenfaktors begrenzt. Künftig soll der Erschließungsbeitragssatz auf 7 v.H. des Erschließungskostenfaktors erhöht werden und so die Möglichkeit für Gemeinden geschaffen werden, die Höhe des Erschließungsbeitrages in einem erweiterten Rahmen festzusetzen. Die Festsetzung des Erschließungsbeitragssatzes hat sich jedoch weiterhin nach der von der Gemeinde konkret zu tragenden Straßenbaulast zu richten.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 2):

Die Verhältnismäßigkeitsformel des § 11 Abs. 2 TVAG gelangt bei Änderungen des Baubestandes zur Anwendung, jedoch nicht bei einem vollständigen Abbruch der Bestandsgebäude. Der vollständige Abbruch eines bestehenden Gebäudes ist, sofern kein weiteres Gebäude mehr als Altbestand vorhanden ist, nicht als Änderung des Baubestandes sondern als Neubau zu qualifizieren, weshalb § 9 TVAG für die Berechnung des Erschließungskostenbeitrages anzuwenden ist. Wurde nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften ein Erschließungsbeitrag für eine Teilfläche entrichtet, ist der Berechnung nach § 9 Abs. 2 TVAG ein entsprechend reduzierter Bauplatzanteil zu Grunde zu legen. Durch die geplante Anpassung soll die bisherige Vollzugspraxis abgebildet und damit klarstellt werden, dass als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verhältnismäßigkeitsformel die vorhandenen Gebäude auch im Fall eines Abbruchs zumindest teilweise bestehen bleiben müssen.

Weiters soll vor dem Hintergrund der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes und den im Vollzug gewonnen Erfahrungen klargestellt werden, dass Gebäude, deren Baumasse bei der Berechnung des Baumasseanteils nach § 9 Abs. 4 zweiter Satz TVAG zur Hälfte bzw. nur zu einem Viertel zu berücksichtigen war, auch nur in diesem reduzierten Ausmaß in die Berechnung nach der Verhältnismäßigkeitsformel des § 11 Abs. 2 TVAG einbezogen werden können.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.